

Dekanatsjugendkonvent der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Würzburg

Geschäftsordnung

Fassung vom 03. Oktober 2025

I. Die Vollversammlung

1. Die Zusammensetzung

Das Mindestalter für die Teilnahme am Dekanatsjugendkonvent (DJKo) wird auf 14 Jahre festgelegt.

Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung (VV) sind:

- a. Je Raum des Dekanatsbezirks, der sich zur Jugendarbeit zusammengeschlossen hat, eine Anzahl an Delegierten, die dem Doppelten der Zahl der Kirchengemeinden im Raum entspricht. Kirchengemeinden, die keinem Raum angehören, erhalten jeweils 2 Delegierte. Die Delegation muss entweder von der oder dem zuständigen Jugendausschussvorsitzenden, Mitarbeitendenkreisvorsitzenden oder Verantwortlichen für die Jugendarbeit bestätigt werden. In Ausnahmefällen kann die Delegation auch durch den Vorsitz des zuständigen Kirchenvorstands bestätigt werden.
- b. Je 2 Vertreter:innen aus den Verbänden und anderen übergemeindlichen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend im Dekanat Würzburg. Die Delegation wird durch den Verbandsvorstand oder einen oder einer Verantwortlichen für die Jugendarbeit bestätigt.
- c. Die in den Leitenden Kreis (LK) und in die Dekanatsjugendkammer (DJKa) gewählten ehrenamtlichen Jugendlichen und bis zu vier weitere aktiv ehrenamtlich Mitarbeitende, die schwerpunktmäßig auf Dekanatsebene tätig sind. Die Delegation erfolgt über die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Dekanat Würzburg.
Falls die Geschäftsstelle unbesetzt ist, erfolgt die Delegation über die beiden LK-Vorsitzenden.

Die Delegationen gelten bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung.

Als Gäste gehören der VV an:

- d. Die Dekanatsjugendpfarrer:innen und Dekanatsjugendreferent:innen.
- e. Haupt- und Nebenberufliche Jugendreferent:innen der Räume des Dekanats.
- f. Interessierte Jugendliche aus den Kirchengemeinden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- g. Weitere Interessierte nach Ermessen des LK.

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a. Die VV des Dekanatsjugendkonvents ist vom LK mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung einzuladen. Falls kein LK existiert, übernimmt der oder die geschäftsführende Dekanatsjugendreferent:in bzw. ein oder eine Dekanatsjugendpfarrer:in die Einladung.
- b. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern oder durch den LK ist eine außerordentliche VV einzuberufen.

- c. Die Einladung und Anmeldung zum DJKo ist mindestens 14 Tage vor der VV schriftlich an alle Kirchengemeinden, Verbände, sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende des Jugendwerks zu versenden. Der Anmeldeschluss darf frühestens eine Woche nach dem Versenden der Einladung liegen.
- d. Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3. Aufgaben

- a. Der Dekanatsjugendkonvent dient als Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanats Würzburg.
- b. Die VV dient dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit.
- c. Die VV nimmt zu kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Ereignissen Stellung.
- d. Die VV wählt den Leitenden Kreis und dessen Vorsitzende.
- e. Die VV wählt die Delegierten für die Dekanatsjugendkammer.
- f. Die VV wählt die Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz.
- g. Die VV wählt die Delegierten für den Landesjugendkonvent.
- h. Die VV wählt die Jugenddelegierten für die Dekanatssynode.
- i. Die VV schlägt der DJKa Kandidierende für die Delegationen in die Jugendringe vor.
- j. Die VV nimmt die Berichte der in den verschiedenen Gremien gewählten Vertreter:innen entgegen und kann Aufträge an sie erteilen.
- k. Die VV nimmt die Berichte der verschiedenen Verbände entgegen.

4. Wahlen

- a. VV wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende:n, eine oder einen stellv. Vorsitzende:n und bis zu vier stimmberechtigte Beisitzende in den LK. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- b. Die VV wählt aus ihrer Mitte bis zu 5 stimmberechtigte Mitglieder in die Dekanatsjugendkammer für die Dauer von einem Jahr (bestenfalls aus verschiedenen Räumen), davon sollte mindestens eine oder ein Delegierte:r Mitglied des LK sein.
- c. Die VV wählt 4 Delegierte und 2 Ersatzdelegierte in die Kirchenkreiskonferenz für die Dauer von 2 Jahren. Jedes Jahr werden 2 Delegierte und eine oder ein Ersatzdelegierte:r für die Kirchenkreiskonferenz gewählt. So wird die Kontinuität der Arbeit gewährleistet. Die Delegierten geben zu den Vollversammlungen einen Rechenschaftsbericht über ihre Vertretungstätigkeit ab. Dieser Bericht ist auch schriftlich vorzulegen.
- d. Die VV wählt aus ihrer Mitte 2 stimmberechtigte Mitglieder als Vertreter:innen in den Landesjugendkonvent für die Dauer von 2 Jahren, wenn möglich eine Delegierte und einen Delegierten, außerdem einen Ersatzdelegierten und eine Ersatzdelegierte (wenn möglich). Jedes Jahr wird eine Person für den Hauptplatz und eine Ersatzperson gewählt. Die Delegierten geben zu den Vollversammlungen einen Rechenschaftsbericht über ihre Vertretungstätigkeit ab. Dieser Bericht ist auch schriftlich vorzulegen.
- e. Die VV wählt aus ihrer Mitte 2 stimmberechtigte Mitglieder als Jugenddelegierte in die Dekanatssynode für die Dauer von zwei Jahren, wenn möglich eine Delegierte und einen Delegierten, außerdem einen Ersatzdelegierten und eine Ersatzdelegierte (wenn möglich). Die Delegierten geben zu den Vollversammlungen einen Rechenschaftsbericht über ihre Vertretungstätigkeit ab. Dieser Bericht ist auch schriftlich vorzulegen.
- f. Die VV schlägt der Dekanatsjugendkammer als Vertretung der evangelischen Jugend in die Kreisjugendringe Würzburg und Main-Spessart, sowie in den Stadtjugendring Würzburg geeignete Personen vor. Die Delegierten verpflichten sich – ungeachtet anderer Rechenschaftsberichte – über ihre Arbeit an der nächsten VV zu berichten. Zu jedem Konvent ist ein aktueller schriftlicher Bericht vorzulegen.

- g. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung.
- h. Auf Antrag können einzelne Mitglieder der o. g. Gremien abgewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

5. Anträge und Beschlüsse

- a. Antragsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der VV.
- b. Alle Anträge an die VV müssen dem LK schriftlich, spätestens bis zum Anmeldeschluss des Dekanatsjugendkonvents vorgelegt werden.
- c. Anträge, die mindestens durch 5 stimmberechtigte Mitglieder der VV unterstützt werden, können auch noch während des Dekanatsjugendkonvents eingebracht werden (Initiativanträge).
- d. Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmennahmen werden dabei nicht gezählt.
- e. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so kann dieser GO-Antrag nicht abgelehnt werden. In diesem Fall wird im Sinne der Wahlordnung verfahren.

6. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

Ein GO-Antrag kann jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der VV gestellt werden. Er ist sofort zu behandeln. Zu einem GO-Antrag ist nur eine Gegenrede zulässig. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anders bestimmt ist, ist wie folgt zu verfahren: Auf die Gegenrede folgt die Abstimmung über den GO-Antrag. Dieser ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen auf ihn entfallen. Gibt es keine Gegenrede so gilt der GO-Antrag sofort ohne Abstimmung als angenommen.

Als GO-Antrag sind folgende Anträge zulässig:

1. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
2. Vertagung der Versammlung
3. Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
4. Übergang zur Tagesordnung
5. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
8. Erklärung außerhalb der Tagesordnung
9. Verzicht auf Aussprache
10. Nichtbefassung mit einem Antrag
11. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
12. Schluss der Redeliste
13. Begrenzung der Redezeit
14. Beschränkung der Redner:innenzahl
15. Sitzungsunterbrechung
16. Abstimmung über die Entlastung eines Gremiums
17. Personaldebatte
18. Hinzuziehen der nicht stimmberechtigten Mitglieder der VV zur Personaldebatte
19. Ende der Personaldebatte
20. Form der Abstimmung / Wahl (geheim, per Handzeichen, ..., soweit in dieser Geschäftsordnung oder Wahlordnung zugelassen)
21. Änderung des Wahlmodus nach Punkt 2.b. der Wahlordnung
22. Festlegung eines Wahlverfahrens nach Punkt 2.d. der Wahlordnung
23. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

7. Protokoll

Über den geschäftlichen Teil der VV wird vom LK ein Protokoll angefertigt, das der nächsten VV zur Genehmigung vorliegen muss.

II. Der Leitende Kreis

1. Aufgaben des LK

Der LK führt die Geschäfte des DJKo zwischen den Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Von wichtigen Fragen hat er den DJKo baldmöglichst zu informieren.

2. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der LK legt die Termine seiner Sitzungen fest.

Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen und mit der einfachen Mehrheit gefasst. Sollte der LK nicht beschlussfähig sein, können Beschlüsse auch unter Hinzuziehung der nicht anwesenden Mitglieder in elektronischer Form gefasst werden.

Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich.

Von den Sitzungen des LK sind Protokolle anzufertigen.

III. Schlussbestimmungen

1. Wahlordnung und Änderungen

- a. Änderungen der Geschäftsordnung können nur vorgenommen werden, wenn der Antrag mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- b. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

2. Übergangsbestimmungen

- a. Die Bestimmungen zu Wahl Delegierter für die Dekanatssynode gelten so lange unter Vorbehalt, bis die Dekanatssynode einen Antrag auf Jugendsynodale annimmt.
- b. Personen, die in ein Amt nach einer vorherigen GO gewählt wurden, behalten ihr Amt für die dort festgelegte Amtszeit.

3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.10.2025 in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieser GO verliert die bisherige GO vom 15.10.2023 ihre Gültigkeit.

Wahlordnung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss gegründet. Er besteht in der Regel aus drei nicht stimmberechtigten Mitgliedern der VV und wird per Handzeichen "en bloc" mit einfacher Mehrheit gewählt.

Auf GO-Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der VV müssen die Mitglieder des Wahlausschusses geheim und einzeln gewählt werden. Dieser GO-Antrag kann nicht abgelehnt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses verpflichten sich, während ihrer Tätigkeit Neutralität zu wahren.

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- a. Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der VV.
- b. Delegierte, die nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung ihrer Bereitschaft zur Kandidatur für den jeweiligen Wahlgang vorliegt.
- c. Die Delegierten in die Dekanatsjugendkammer und in die Kirchenkreiskonferenz müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.

2. Wahlverfahren und Amtszeit

- a. Die Vertretung der Vollversammlung für den Leitenden Kreis und die Dekanatsjugendkammer werden grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Die Vertretungen in den Landesjugendkonvent, in die Dekanatssynode und die Delegierten in die Kirchenkreiskonferenz können auf GO-Antrag per Handzeichen gewählt werden. Dieser GO-Antrag ist ohne Abstimmung abgelehnt, wenn Gegenrede erfolgt. Eine Wahl "en bloc" ist nicht möglich.
- b. Gewählt sind die Kandidierenden, die mehr als die Hälfte der von den anwesenden Stimmberchtigten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können. Sollte keine Kandidatur die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang erreichen, befindet die VV, ob in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit zur Wahl genügt. Ein solcher GO-Antrag auf Änderung des Wahlmodus ist ohne Abstimmung abgelehnt, wenn Gegenrede erfolgt.
- c. Für während der Amtszeit ausscheidende Mandatsträger:innen findet auf der nächstmöglichen VV eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- d. Für alle nicht in der Wahlordnung geregelten Wahlen kann die VV per Handzeichen mit einfacher Mehrheit eine Regelung wählen.

3. Wahlvorschläge und Personaldebatte

- a. Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Wahlliste von allen Anwesenden eingebracht werden.
- b. Die Kandidierenden sollen im Rahmen einer öffentlichen Aussprache für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- c. Auf GO-Antrag eines oder einer stimmberechtigten Teilnehmenden der VV kann vor Beginn eines Wahlgangs eine Personaldebatte stattfinden. Dieser GO-Antrag ist ohne Abstimmung angenommen. Die Personaldebatte erfolgt unter Ausschluss der betroffenen Personen und der nicht stimmberechtigten Mitglieder der VV. Auf GO-Antrag

- können nicht stimmberechtigte Mitglieder zur Beratung hinzugezogen werden. Bei Gegenrede ist der GO-Antrag abgelehnt.
- d. Die Personaldebatte kann auf GO-Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der VV abgebrochen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

4. Abwahl

Delegierte, die von der VV gewählt wurden, können auf Antrag von der VV abgewählt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Ersatz für die restliche Amtszeit der abgewählten Mitglieder ist sofort zu vollziehen.

5. Wahlprotokoll

Es ist vom Wahlausschuss ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.